



# Zusammenfassende Erklärung

Regionalplan Münsterland



## **Inhaltsverzeichnis**

---

1	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	1
2	<b>Methodik der Umweltprüfung .....</b>	1
3	<b>Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen sowie der Gesamtplanbetrachtung .....</b>	10
4	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....</b>	19
5	<b>Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....</b>	23
6	<b>Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....</b>	25

## **Tabellenverzeichnis**

---

Tab. 2-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien .....	5
Tab. 3-1: Umweltrelevante Wirkfaktoren der detailliert zu prüfenden regionalplanerischen Festlegungen .....	10

## **Abbildungsverzeichnis**

---

Abb. 1-2: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren .....	2
Abb. 2-2: Dreistufiger Ablauf der Umweltprüfung für den Regionalplan Münsterland .....	4

## 1 Rechtliche Grundlagen

Der Regionalplan Münsterland legt auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion Münsterland fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Für die Anpassung des Regionalplans Münsterland an den Landesentwicklungsplan NRW (nachfolgend LEP NRW) und die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen ländерübergreifenden Hochwasserschutz (nachfolgend BRPH) ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Regionalplan auch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung soll Auskunft darüber geben

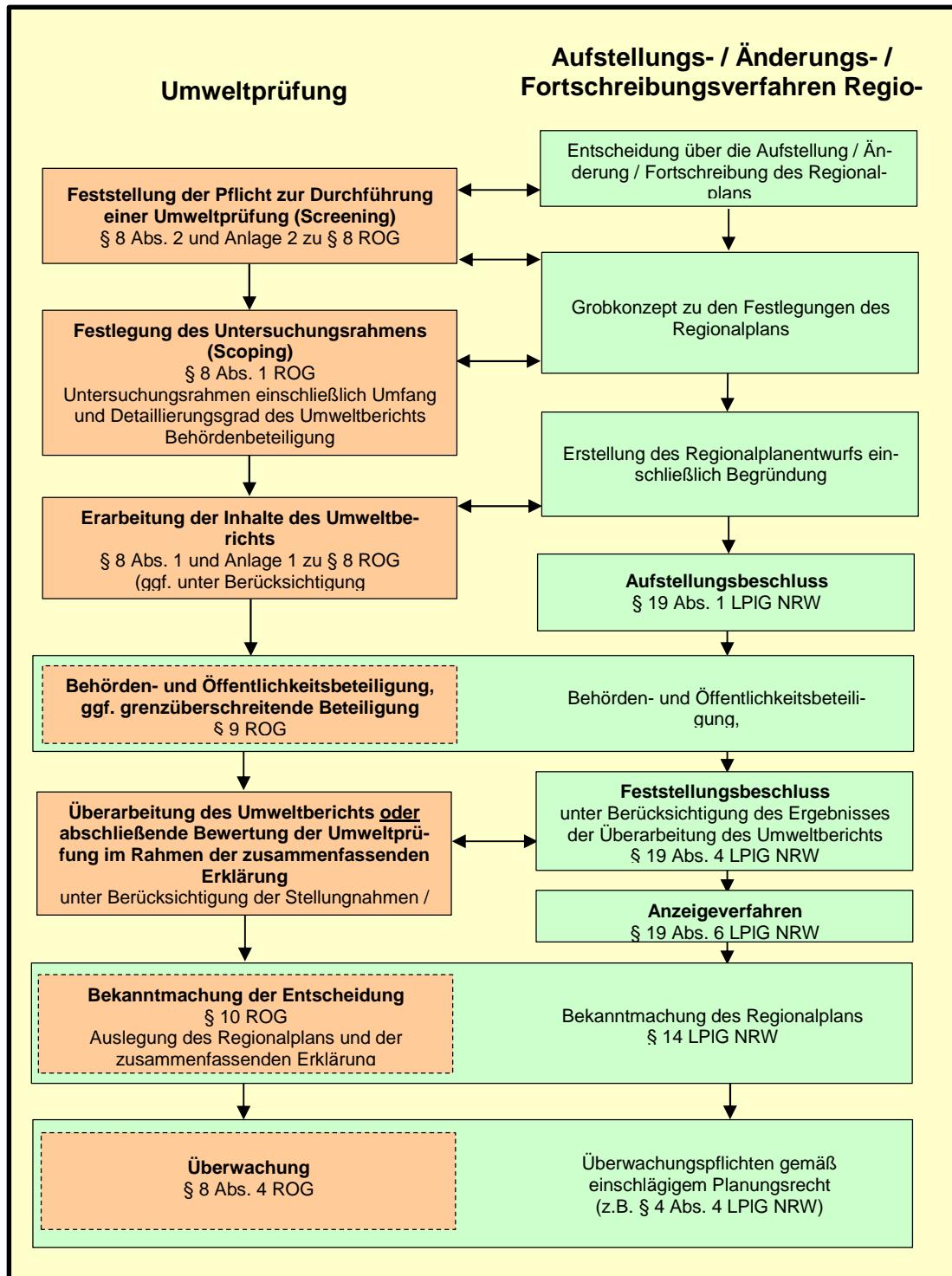
- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert.

## 2 Methodik der Umweltprüfung

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Nach § 33 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerver-

fahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass die Umweltbelange bereits bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes frühzeitig und fortlaufend im gesamten Planungsprozess einbezogen wurden.



**Abb. 2-1: Verfahrensschritte der Umweltpflichtprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren**

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, zunächst über die Abgrenzung des Geltungsbereichs, die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und die vorliegenden Fachbeiträge informiert (Scoping, siehe auch Kap. 0).

Grundsätzlich waren sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Gegenstand der Umweltprüfung. In der Regionalplanung sind dies die Planinhalte mit entsprechenden Bindungswirkungen, d.h. die im Regionalplan textlich festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die zeichnerischen Festlegungen mit entsprechenden Bindungswirkungen. Da die Erläuterungskarten lediglich einen erläuternden Charakter besitzen, gehören diese grundsätzlich nicht zum Prüfprogramm der Umweltprüfung. Sofern sie im Zusammenhang mit den textlichen Festlegungen eine Relevanz entfalten, erfolgte jedoch eine Betrachtung im Zuge der Prüfung der jeweiligen Festlegung.

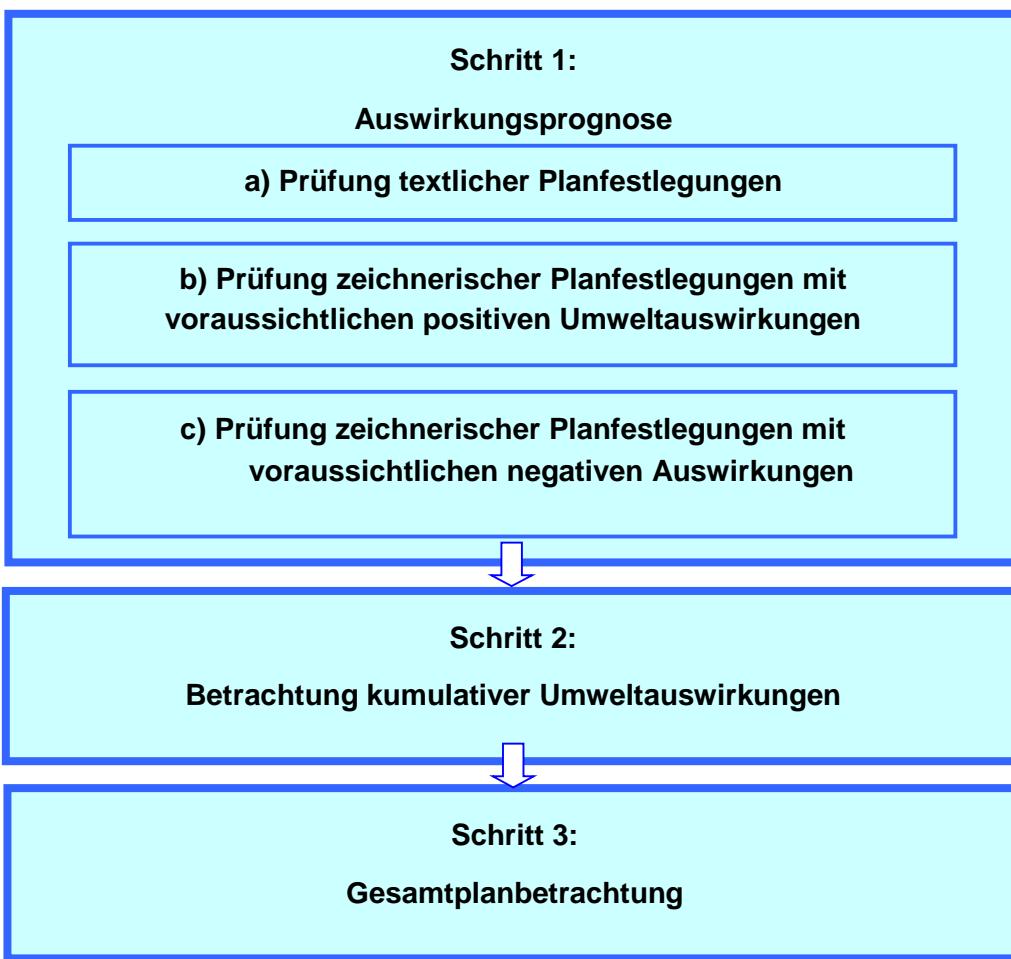
Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Anpassung des Regionalplans Münsterland wurde gemäß dem „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ (MWIDE NRW 2020) in drei Schritten vorgenommen (siehe Abb. 2-2).

In einem ersten Schritt wurde eine Auswirkungsprognose für einzelne, getrennt voneinander zu betrachtende Planinhalte durchgeführt. Für die jeweiligen Planfestlegungen ergibt sich eine unterschiedliche Prüfintensität. Diese ist umso detaillierter bzw. spezifischer,

- je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind und
- je höher die Verbindlichkeit bzw. der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen des Regionalplans sind.

In einem zweiten Schritt wurden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungen mehrerer Planfestlegungen des Regionalplans ergeben können.

Abschließend wurden in einem dritten Schritt unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltauswirkungen die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer Gesamtplanbe trachtung aller Planinhalte zusammengeführt.



**Abb. 2-2: Dreistufiger Ablauf der Umweltprüfung für den Regionalplan Münsterland (MWIDE 2020)**

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele sowie die den Zielen zugeordneten Kriterien stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen wurden. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

**Tab. 2-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien**

<b>Schutzgüter</b>	<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>Kriterien</b>
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> <li>• Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO III (Richtlinie 2012/18/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete</li> <li>• Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Erholungsräume)</li> <li>• Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)</li> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf Wildnisgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope</li> <li>• Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG; vgl. auch Ziel 6.1-1 des LEP NRW)</li> <li>• sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Berücksichtigung im Umweltbericht im Zuge der Gesamtplanbetrachtung</i></li> </ul>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)</li> </ul>	
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG)</li> <li>Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG; Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV))</li> <li>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</li> <li>Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und HQ100-Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten</li> <li>Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper (WRRL)</li> <li>Auswirkungen auf Grundwasserkörper (WRRL)</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung sowie der Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und der Sektorenkopplung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 4 (4) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>Erreichen von Neutralität zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen und dem Abbau solcher Gase durch Senken bis 2045 (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>Weiterer verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien und der Infrastruktur zur Erzeugung, Nut-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> <li><i>Auswirkungen auf die Klimaanpassung (Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2m-Raum (vgl. Schutzgut Klima / Luft); Überschwemmungsgebiete (vgl. Schutzgut Wasser); Biotopverbundplanung (vgl. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt))</i></li> <li><i>Auswirkungen auf globale Klimafolgen, Treibhausgasemissionen: Berücksichtigung im Umweltbericht im Zuge der Gesamtplanbeachtung</i></li> </ul>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<p>zung und Verteilung ausschließlich aus erneuerbaren Energien produzierter Energieträger und Rohstoffe, z. B. Wasserstoff (§ 4 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sind zu erhalten (§ 4 (3) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (1) KIAng NRW). Dazu gehören Schutz und Ausbau der Grünen Infrastruktur (§ 4 Abs. 5 KIAng NRW) sowie vorausschauende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz (I.2.1 (Z) und I.2.2 (G) BRPHV)</li> <li>Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</li> <li>Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. (Grundsatz 4-1 - Klimaschutz - des LEP 2019)</li> <li>Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. (Grundsatz 4-2 - Anpassung an den Klimawandel - des LEP 2019)</li> </ul>	
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, UZVR)</li> <li>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile</li> </ul>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter<sup>1</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmalen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche inkl. Objekte, Orte und Sichtbeziehungen</li> </ul>

## Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Anpassung des Regionalplans, erfolgten in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen bezogen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien (siehe Tab. 2-1). Dabei wurden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

## Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen

Die einzelnen Planinhalte der Anpassung des Regionalplans wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland sowie für zeichnerische Planfestlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Anpassung des Regionalplans, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie wurden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien (s.o.) beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgte für die folgenden Planfestlegungen:

- Siedlungspotenzialflächen (ASB-P, GIB-P),
- Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z),
- Deponie- und Abfallbehandlungsanlagen (ab Deponiekasse 1),
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB),
- Solarenergiebereiche.

<sup>1</sup> Grundsätzlich stellen Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Rohrfernleitungen i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen als Vorbelastung in den Prüfbögen (s. Anhänge C bis H) mit aufgenommen.

Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde.

Die im Regionalplan aufgenommenen Windenergiebereiche waren keiner detaillierten Prüfung in einem Prüfbogen zu unterziehen, da sie in durchgeführten Planungs- und Zulassungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden. Im Rahmen der Umweltprüfung für die Anpassung des Regionalplans wurde für alle festgelegten Windenergiebereiche nach den Vorgaben des aktuellen BNatSchG sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV 2017) eine auf den Maßstab des Regionalplans bezogene Artenschutzprüfung für windenergieempfindliche Vogelarten durchgeführt. Auch gebietsschutzrechtliche Belange würden geprüft. Ebenfalls geprüft wurden Abstände zur Wohnbebauung. Es wurden nur Flächen festgelegt, in denen keine entsprechenden artenschutzrechtlichen oder gebietsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung einer unterschiedlichen Gewichtung der betrachteten Schutzgutkriterien erfolgte eine zusammenfassende Einschätzung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen nach dem folgenden Prinzip:

Das jeweilige, in einem Prüfbogen geprüfte Plangebiet führte in der zusammenfassenden Einschätzung im Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden oder
- erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert werden.

Kriterien mit höherem Gewicht waren dabei wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren:

- Kurorte / -gebiete, Erholungsorte / -gebiete,
- FFH- / Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sowie
- Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete und
- Überschwemmungsgebiete

Soweit einzelne Festlegungen auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines **Natura-2000**-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu überprüfen waren, erfolgte die Darlegung der Prüfung und Ihrer Ergebnisse ebenso im Rahmen der SUP als Trägerverfahren. Die Ergebnisse von durchgeführten FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen flossen in die jeweiligen Prüfbögen mit ein.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch **artenschutzrechtliche Belange** zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die

Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte jeweils im Prüfbogen.

### **3 Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung einzelner Planfestlegungen sowie der Gesamtplanbetrachtung**

Grundlage für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der räumlich konkreten Planfestlegungen auf die Schutzgüter sind die von den jeweiligen Planfestlegungen (Siedlungspotenzialflächen (ASB-P, GIB-P), ASB-Z, Deponien, Abgrabungsbereiche, Solarenergiebereiche) ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Da auf Ebene des Regionalplans konkrete Angaben zur Umsetzung bzw. Durchführung der Planfestlegungen fehlen, ist die Betrachtung baubedingter Auswirkungen Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren. Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist für die verschiedenen Planfestlegungen eine Differenzierung möglich.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren der detailliert zu prüfenden regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend dar:

**Tab. 3-1: Umweltrelevante Wirkfaktoren der detailliert zu prüfenden regionalplanerischen Festlegungen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Siedlungspotenzialflächen (ASB-P, GIB-P), ASB-Z, Deponien, Solarenergiebereiche, Abgrabungsbereiche</b>
<b>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li><li>• Lärm, visuelle Wirkungen</li></ul>
<b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li><li>• Lärm, Schadstoffimmissionen, visuelle Wirkungen</li></ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li></ul> <i>Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen</i>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li></ul> <i>Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen</i>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li></ul> <i>Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen</i>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li><li>• Lärm, Schadstoffimmissionen, visuelle Wirkungen</li></ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme</li></ul> <i>Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen</i>

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Planfestlegungen der Anpassung des Regionalplans Münsterland erfolgte anhand einzelner Prüfbögen in den Anhängen C bis H zum Umweltbericht.

Insgesamt wurden 408 Plangebiete (197 ASB-P, 6 ASB-Z, 201 GIB-P, 1 Deponie, 2 BSAB, 1 Solarenergiebereich) einer vertieften Prüfung unterzogen, die im Regionalplan festgelegt werden. Von den 408 detailliert geprüften Plangebieten wurden für 82 Plangebiete im Rahmen der vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für 326 Plangebiete können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Gesamtflächengröße der detailliert geprüften Plangebiete beträgt 8.768 ha. Davon wurden für 1.467 ha keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert, für 7.301 ha können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei den Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, die in den Regionalplan übernommen werden, um Vorbehaltsgebiete handelt, die als Suchräume über die ermittelten Bedarfe hinausgehen (maximal Faktor 3). Hier wird der Nutzung für die Siedlungsentwicklung zwar ein besonderes Gewicht in der Abwägung mit anderen Belangen beigemessen, jedoch konkurrierende Nutzungen nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren haben die Kommunen insofern u. a. die Belange der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Kulturlandschaft, oder des Freiraums zu prüfen und zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die prognostizierten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzwurfunktionen nur für die ASB-P- und GIB-P-Flächen zu erwarten sind, die zukünftig bedarfsgerecht umgesetzt werden. Durch die Prüfung der ASB-P und GIB-P im Zuge der Umweltprüfung werden bereits Hinweise auf mögliche Umweltkonflikte respektive auf möglichst konfliktarme Flächen für die bedarfsgerechte Beanspruchung von ASB und GIB auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

In der Zusammenschau der jeweiligen Betroffenheit der geprüften Schutzwurfkriterien durch die Plangebiete fiel auf, dass bestimmte Kriterien überproportional häufig durch Plangebiete betroffen sind. Dies betrifft insbesondere die Kriterien „schutzwürdige Böden“ / „klimarelevante Böden“ (178 Plangebiete bzw. 101 Plangebiete), „klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume“ (163 Plangebiete), „unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (137 Plangebiete) und „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ (365 Plangebiete).

Zu berücksichtigen ist dabei, wie bereits oben angeführt, dass es sich bei den ASB-P und GIB-P um Suchräume handelt, d.h. die prognostizierten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzwurfunktionen sind demnach nur für die ASB-P- und GIB-P-Flächen zu erwarten, die zukünftig entsprechend dem Bedarf umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung oder Verminderung von Betroffenheiten von bedeutenden Schutzwurfunktionen zu legen. So hat z.B. die Versiegelung von schutzwürdigen Böden nur im zwingend erforderlichen Umfang zu erfolgen. Auch kann durch eine an die klimatischen Bedingungen angepasste Konkretisierung der Planungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ein Siedlungsbezug von Flächen mit klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion aufrechterhalten werden (z.B. durch Aufrechterhaltung von Kaltluft- /

Frischluftschneisen). Ebenfalls können bei einer Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Ebenen z.B. historische Sichtbeziehungen berücksichtigt und eine Beeinträchtigung möglichst vermieden werden.

### Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden

Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den betroffenen Böden oftmals um Böden handelt, die sowohl klimarelevant sind als auch gleichzeitig bei einer weiteren Bodenfunktion von sehr hoher Funktionserfüllung sind.

Die große Betroffenheit von klimarelevanten bzw. schutzwürdigen Böden durch insbesondere ASB-P und GIB-P ist dem Umstand geschuldet, dass in der Planungsregion Münsterland großflächig schutzwürdige Böden vorkommen. Der Flächenanteil von schutzwürdigen Böden an der Gesamtflächengröße der Planungsregion (inkl. Siedlungs- und Verkehrsflächen) beträgt ca. 21 %, ca. 17,1 % der Gesamtflächengröße der Planungsregion sind dabei Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung. Es handelt sich bei den schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung überwiegend um Plaggenesche und Tiefumbruchböden als Archive der Kulturgeschichte sowie um Gley-Pseudogleye, Pseudogleye und Pseudogley-Gleye (Staunässeböden) als Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial. Darüber hinaus handelt es sich um Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, um Kohlenstoffsenken und um Kohlenstoffspeicher.

Bezüglich des Vorkommens von schutzwürdigen Böden in der Planungsregion Münsterland liegen darüber hinaus spezifische Gegebenheiten in der Planungsregion vor. So kommen insbesondere Plaggenesche fast ausschließlich im norddeutschen Raum vor. Sie entstanden durch eine über Jahrhunderte durchgeführte Plaggendüngung und sind als Böden mit Archivfunktion der Kulturgeschichte von besonderer Bedeutung. Typischerweise befinden sie sich überwiegend in Siedlungsrandnähe, so dass eine Überlagerung durch ASB-P oder GIB-P aufgrund der Bündelung der Siedlungspotenzialflächen zu bestehenden Siedlungsflächen wahrscheinlich ist. Aufgrund der spezifischen geologischen Gegebenheiten sind darüber hinaus auch Staunässeböden, die eine besondere Bedeutung im Naturhaushalt haben, in der Planungsregion weit verbreitet. Der dargestellte Sachverhalt macht deutlich, dass eine Anpassung von Plangebieten i.d.R. alternativlos ist, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung eines Plangebietes i.d.R. wieder schutzwürdige Böden betroffen sind.

### Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Die vergleichsweise hohe Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Klimafunktionen ist darauf zurückzuführen, dass bei den Planfestlegungen der ASB-P und GIB-P die Festlegung der jeweiligen Plangebiete immer auch an die Anknüpfung an vorhandene Siedlungs- und Gewerbebeflächen gebunden ist, um eine Zersiedlung zu vermeiden und um möglichst geschlossene Siedlungs- und Gewerbebeflächen zu bilden. Gleichzeitig befinden sich die Bereiche mit Bedeutung für die Klimafunktionen i.d.R. umliegend um bestehende Siedlungsflächen, da diesen Bereichen i.d.R. aufgrund des Siedlungsbezuges eine Ausgleichsfunktion für das innerörtliche / innerstädtische Klima zukommt. Es erfolgt somit oftmals eine Überlagerung von Flächen

mit Bedeutung für das Klima durch die Plangebiete der ASB-P und GIB-P. Durch eine Verlegung oder Veränderung der Flächen an andere Siedlungsränder ist i.d.R. keine Vermeidung der Betroffenheit zu erreichen.

#### Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

UZVR von mehr als 10 qkm kommen großflächig in der Planungsregion vor; der Anteil an UZVR mit mehr als 10 qkm an der Gesamtfläche der Planungsregion beträgt 53,7 %. Sie reichen dabei überwiegend bis nah an bestehende Siedlungsflächen heran, so dass eine Überlagerung mit den Plangebieten i.d.R. nicht zu vermeiden ist. Da die Plangebiete bereits bestehende Siedlungsflächen vergrößern, liegen sie jedoch an den Rändern der UZVR und zerschneiden diese nicht.

Wie bei den schutzwürdigen Böden und den klimatischen Ausgleichsräumen macht der dargestellte Sachverhalt deutlich, dass eine Anpassung von Plangebieten i.d.R. alternativlos ist, da auch durch eine Flächenanpassung / -verlagerung i.d.R. wieder UZVR mit mehr als 10 qkm betroffen sind.

#### bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die Verteilung der landesweit- und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zeigt, dass das Münsterland nahezu flächendeckend von Bedeutung für die historische Kulturlandschaft ist. Insbesondere die charakteristische Parklandschaft mit den verstreuten Einzelhöfen, den Wasserschlössern und den über Jahrhunderte von der Landwirtschaft geprägten Landschaften machen die Kulturlandschaft der Planungsregion aus. Aufgrund des hohen Flächenanteils an regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen lässt sich eine Überlagerung der Kulturlandschaft mit den Plangebieten i.d.R. nicht vermeiden, eine Anpassung / Verlagerung von Plangebieten stellt i.d.R. keine Alternative dar.

#### Natura 2000, Artenschutz

Im Ergebnis der vertieften Prüfung der Plangebiete der Anpassung des Regionalplans Münsterland sind 42 Plangebiete hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete betrachtet worden (30 ASB-P, 1 ASB-Z, 10 GIB-P, 1 Solarenergiebereich).

Für die 42 Plangebiete sind 45 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden (ein Plangebiet betrifft zwei Natura 2000-Gebiete, ein Plangebiet betrifft drei Natura-2000-Gebiete). Betroffen sind 16 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete. Für die 42 zu prüfenden Plangebiete werden in insgesamt 42 Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen betroffenen Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen. Für 3 Plangebiete konnte im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden, es verblieben Zweifel. Bei den betroffenen FFH-Gebieten, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass Zweifel verbleiben, kann die abschließende Beurteilung, ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, nur auf der Basis einer Konkretisierung der Planung vorgenommen werden. Die Zweifel verbleiben, da durch die Plangebiete stickstoff-

empfindliche Lebensraumtypen (LRT) betroffen sind, die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge in ein FFH-Gebiet kann nur auf der Grundlage von Depositionsberechnungen vorgenommen werden.

Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist festzustellen, dass insgesamt auf Grundlage der vorhandenen Daten auf Regionalplanebene für 10 Plangebiete (9 Potenzialflächen und 1 Solarenergiebereich), die in den Regionalplan übernommen werden, artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu prüfen ist. Das Ergebnis der vertiefenden Prüfung wird im Rahmen der Gesamtabwägung durch die Regionalplanungsbehörde berücksichtigt, eine Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde hat bereits stattgefunden.

### Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland grenzt im Westen an die Niederlande und im Norden an das Bundesland Niedersachsen an. Die Wirkräume grenznaher Plangebiete reichen zum Teil in die Nachbarländer hinein. Dies wurde im Zuge der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt und Wirkungen auch grenzüberschreitend geprüft. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die geprüften Schutzgutfunktionen konnten unter Berücksichtigung der vorhandenen Datengrundlagen nicht festgestellt werden.

### **Gesamtplanbetrachtung**

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Planfestlegungen mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen (Gesamtplanbetrachtung).

**Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Anpassung des Regionalplans Münsterland wurden zum einen die Flächenumfänge der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen den Flächenumfängen der Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen aus dem Regionalplanentwurf gegenübergestellt.** Diese Zusammenstellung differenziert nicht zwischen Bestand und Planung, da es um eine kumulative Betrachtung des gesamten Planungsraumes geht. Es handelt sich um eine quantitative Gegenüberstellung zur Verdeutlichung der verschiedenen Flächenansätze.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen überwiegend durch die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie die entsprechenden Potenzialflächen (ASB-P, GIB-P) gebildet werden. Bei den Potenzialflächen ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese deutlich über die erforderlichen Bedarfe hinausgehen und alternative Optionen für künftige

Entwicklungen abbilden, d.h. es wird nur ein Teil der Potenzialflächen - bedarfsgerecht - realisiert. Der hohe Anteil an Siedlungs- und Gewerbegebieten zieht auch ein großes Straßen- und Schienennetz nach sich. Der Rohstoffreichtum spiegelt sich durch den Anteil an Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wider. Windenergiebereiche sind ebenfalls mit einem vergleichsweise hohen Flächenanteil festgelegt. Der Anteil an Flächen für Aufschüttungen und Ablagerungen und Flughäfen ist dagegen vergleichsweise gering. Die Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen sind vor allem im Hinblick auf die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiraumflächen negativ zu bewerten. Bei den Schienenwegen ist neben den nachteiligen Umweltauswirkungen aber auch der positive Aspekt der Verkehrsverlagerung im Personen- und Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu beachten. Die Flächen für Windenergie- und Solarenergiebereiche sind positiv auf den Aspekt der Substitution von fossil erzeugtem elektrischem Strom zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die Planfestlegungen der Schienenwege und der Windenergie- und Solarenergiebereiche indirekt auch positive Umweltauswirkungen haben.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung ist aber auch hervorzuheben, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Festlegungen von Bereichen mit nicht nachteiligen bzw. positiven Umweltauswirkungen beinhaltet. Hierzu gehören aufgrund ihrer großen Flächenanteile insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Aber auch Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind mit einem hohen Flächenanteil vertreten. Die Festlegungen mit überwiegend positiven Umweltauswirkungen wirken u.a. auch durch die mit ihnen verbundenen textlichen Vorgaben einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, so dass bedeutende und empfindliche Bereiche von Natur und Umwelt und die mit ihnen verbundenen Ressourcen vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden.

Bzgl. des **Schutzgutes Fläche** ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme durch flächige Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen insgesamt 86.084 ha beträgt, von denen 31.181 ha überlagernd im Regionalplan festgelegt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die 86.084 ha sowohl den Bestand als auch die Planung der relevanten Planfestlegungen darstellen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der weiteren Planungen auf den nachgelagerten Ebenen die Flächen i.d.R. nicht vollständig versiegelt werden, sondern dass z.B. im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Teile der Plangebiete begründet werden können bzw. unversiegelt bleiben. Zudem erfolgt keine vollständige Inanspruchnahme der Potenzialflächen der Siedlungs- und Gewerbegebiete (ASB-P, GIB-P), sondern die Inanspruchnahme deckt bei Umsetzung lediglich die ermittelten Bedarfe ab. Die Bedarfsermittlung wird ausführlich im Regionalplan dargelegt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist weiterhin festzustellen, dass bei den Siedlungsbereichen (ASB, ASB-Z, ASB-P, GIB, GIB-Z, GIB-P) von den 66.619 ha bereits 54.316 ha (umfasst alle ASB, GIB, GIB-Z und ASB-Z (letztere abzüglich der 239 ha der im Zuge der Anpassung des Regionalplans neu festgelegten ASB-Z) im aktuell gültigen Regionalplan als Siedlungsbereiche festgelegt sind.

Demgegenüber steht die Flächeninanspruchnahme durch flächige Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen, die unversiegelt sind (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, Wasserflächen) mit insgesamt 540.051 ha. Überlagert werden diese Flächen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) (82.910 ha), Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (353.318 ha), durch Überschwemmungsbereiche (ÜSB) (30.809 ha) und durch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) (38.670 ha). Die Überlagerungen finden dabei teilweise auch mehrfach statt. Bei diesen Planfestlegungen trägt der Regionalplan dazu bei, dass die Flächen gesichert und vor einer weiteren Flächeninanspruchnahme möglichst geschützt werden.

Die obigen Flächenangaben sowie der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen bzw. positiven Umweltauswirkungen unterstreichen, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

**Es erfolgte im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung auch eine Gegenüberstellung der Flächenumfänge der jeweiligen Planfestlegungen im bestehenden Regionalplan und in den Sachlichen Teilplänen „Kalkstein“ und „Energie“ mit denen der geplanten Planfestlegungen im Regionalplan-Entwurf.** Die Gegenüberstellung zeigt, dass sich der Flächenumfang der meisten Planfestlegungen mit überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen (ASB/ASB-Z, ASB-P, GIB-P, Solarenergiebereiche, Aufschüttungen und Ablagerungen, BSAB, Schienenwege, Wasserstraßen, Windenergiebereiche) vergrößert hat. Die Festlegung von ASB und ASB-Z erfolgte unter Berücksichtigung der in den aktuellen Flächennutzungsplänen festgesetzten Flächen, bei den ASB-Z werden zusätzlich 239 ha neu festgelegt, die sich u.a. auch aus der Umwandlung von AFAB-Z in ASB-Z ergeben. Die Potenzialflächen für Allgemeine Siedlungsbereiche und für Gewerbe- und Industriebereiche (ASB-P, GIB-P) werden als neues Planzeichen in den Regionalplan aufgenommen, sie werden dabei „überlagert“ dargestellt, d.h. sie überlagern Flächen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen und führen nur in den Bereichen zu negativen Umweltauswirkungen, in denen sie bedarfsgerecht realisiert werden. Die Aufschüttungen und Ablagerungen sowie die BSAB wurden ebenfalls an die Flächen mit bestehendem Planungsrecht angepasst. Schienenwege wurden an die aktuelle Topografische Karte DTK50 angepasst. Bei den Schienenwegen wurden zudem zusätzlich zu den bisherigen Festlegungen nicht mehr genutzte Trassen, für deren Reaktivierung aktuell zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden, in den Regionalplan aufgenommen.

Die Planfestlegung der Windenergiebereiche hat sich ebenfalls flächenmäßig vergrößert. Hier wurden neben den bestehenden Windenergiebereichen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) teilweise auch in den Flächennutzungsplänen (FNP) der Kommunen dargestellte Konzentrationszonen in den Regionalplan übernommen. Dabei werden auch Konzentrationszonen aus FNP, die wegen formeller und materieller Fehler aufgehoben wurden (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.), aufgenommen. Die Regionalplanung verfolgt mit der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan die Zielsetzung, schnellstmöglich den Flächenbeitragswert für das Münsterland zu erreichen, der vom LANUV

NRW für jede Planungsregion zur Erfüllung der Vorgaben aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ermittelt wurde. Eine Flächenzunahme hat auch bei den Solarenergiebereichen stattgefunden. Bei den Wasserstraßen ist die Zunahme mit 1 km marginal.

Die GIB/GIB-Z, Straßen, die Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (AFAB-Z) und die Flughäfen / Flugplätze / Militärflugplätze weisen im Vergleich Regionalplan Bestand / Regionalplan Entwurf eine positive Flächenbilanz auf. Bei den GIB/GIB-Z erfolgte eine Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Flächennutzungspläne. Bei den AFAB-Z erfolgte teilweise eine Umwandlung in ASB-Z.

Im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung wurde auch der Beitrag des Regionalplans zum **Klimaschutz und zur Klimaanpassung** thematisiert. Festzuhalten ist hier, dass Vorhaben und Aktivitäten, die dem Klimaschutz dienen, die zu erwartende negative Klimawandelfolgen verhindern und die die Resilienz der vulnerablen Strukturen stärken, durch angemessene Ziele und Grundsätze begünstigt werden, solche mit vergleichbaren negativen oder negativ verstärkenden Folgen für Klimaschutz und Klimawandelfolgen erschwert bzw. verhindert.

Die thematischen Berührungs punkte liegen vor allem bei

- Festlegungen zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (Grundsatz G IV.1-5: Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion), zum Bodenschutz (Grundsatz G IV.3-2: Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Böden) und zu den innerörtlichen Freiraumsystemen (Grundsatz G III.1-9: Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen) zur Vermeidung und zur Stärkung der Resilienz gegenüber zunehmender Hitzebelastung, insbesondere mit Blick auf die städtisch geprägten Siedlungsbereiche.
- Festlegungen zum Bodenschutz (Grundsatz G IV.3-2: Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Böden) und zum Hochwasserschutz (Grundsätze G IV.8-1: Erhalt und Entwicklung von Retentionsräumen, G IV.8-4: Berücksichtigung von Überflutungsgefahren, G IV.8-5: Aktiver Hochwasserschutz; Ziele Z IV.8-2: Überschwemmungsbereiche, Z IV.8-3: Rückgewinnung und Entwicklung gewässerbegleitender Flächen) in Reaktion auf die Zunahme von Starkregen und Hochwasserereignissen zur Verbesserung der raumbezogenen Niederschlagsretention und zur Stärkung der Resilienz vorhandener Siedlungs- und sonstiger Infrastrukturen sowie zur Vermeidung von neuen Siedlungsaktivitäten in Bereichen mit (potenzieller) Überschwemmungsgefahr.
- Festlegungen zur Stärkung der biologischen Vielfalt der Lebensräume und des regionalen Lebensraum- und Biotopverbundes auch mit Blick auf die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Sicherung und Erweiterung der Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (u.a. Z IV.5-1: Vorranggebiete für BSN, Grundsatz G IV.5-9: Biologische Vielfalt).
- Festlegungen zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Ziel Z IV.4-2), zur nachhaltigen und ordnungsgemäßigen Waldbewirtschaftung (Grundsatz G IV.4-3), zur Waldvermehrung und Vernetzung (Grundsatz G IV.4-4) und zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von kleineren Waldbeständen (Grundsatz G IV.4-5: Kleine Waldflächen unter 0,5 ha).

Die Umweltprüfung bewertet alle Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen als positive Beiträge für den Klimaschutz und die Klimaanpassung.

Bei den Festlegungen für Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P), Allgemeine Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB-Z) und Potenzialbereiche für gewerbe- und Industriebereiche (GIB-P) erfolgten jeweils vertiefende Prüfungen der Umweltauswirkungen der jeweiligen räumlichen Festlegungen. Die damit verbundene Versiegelung sowie die mit Bau und Nutzung verbundenen Klimawirkungen sind voraussichtlich in der Summe nicht klimaneutral. Allerdings ist davon auszugehen, dass jeweils neueste für den Bau geltende Bestimmungen zur Klimaneutralität umgesetzt werden, so dass die Ausstattung zur Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, mit dem Radverkehr und zur Unterstützung der Elektromobilität optimiert werden.

Die für den Klimaschutz und bestimmte Klimaanpassungsleistungen relevanten Auswirkungen dieser und weiterer Festlegungen, die Fläche in Anspruch nehmen, werden in den vertiefenden Prüfungen der Planfestlegungen mit den ausgewählten Kriterien mit Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung abgebildet.

Eine quantitative Gesamtbilanz positiver und negativer Auswirkungen des Regionalplans bezüglich der potenziellen Auswirkungen auf den Klimaschutz und die für Klimaanpassung relevanten Strukturen ist nicht erfolgt und auch methodisch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Erkennbar ist, dass umfangreiche Planentscheidungen dazu beitragen, das Gerüst der vor allem die Klimaanpassung stützenden Strukturen zu stärken und für künftige Entwicklungen vorzubereiten.

Neben der oben beschriebenen flächenmäßigen tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegungen der Anpassung des Regionalplans Münsterland **flächenbezogene Kumulationsgebiete** abgegrenzt. Als Kumulationsgebiete werden die Gebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen.

Bei den Neufestlegungen im Regionalplan Münsterland handelt es sich nahezu ausschließlich um Potenzialflächen der Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Gewerbe- und Industriebereiche (ASB-P, GIB-P) angrenzend an bestehende Siedlungsflächen. Da die Ortslagen in der Planungsregion Münsterland sowie die daran anschließenden Plangebiete vergleichsweise gleichmäßig in der Planungsregion verteilt sind, lassen sich bezogen auf die Neufestlegungen im Regionalplan keine Kumulationsgebiete abgrenzen.

Unabhängig von der Identifizierung von Kumulationsgebieten ist jedoch bezogen auf die Umweltauswirkungen festzuhalten, dass sich bestehende negative Auswirkungen, die von den bereits vorhandenen Siedlungsgebieten ausgehen (bspw. Flächenverbrauch, Verlärung,

Schadstoffemissionen), durch die Erweiterung der bestehenden Siedlungsflächen verstärken können. Dies ist auch der Fall, obwohl von den dargestellten Potenzialflächen nur ca. ein Drittel tatsächlich realisiert werden wird. Gleichzeitig wirkt die Bündelung der Potenzialflächen der Siedlungsbereiche mit den bestehenden Siedlungen aber auch beispielsweise einer Zersiedlung entgegen, was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.

In Verbindung mit der Zusammenschau der maßgeblich betroffenen Schutzgüter konzentrieren sich negative Wirkungen auf folgende Schutzgüter:

- Mensch - Wohnen (Lärm, Schadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen insbesondere in den siedlungsnahen Freiräumen, die zur Naherholung genutzt werden),
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Naturschutzgebiete (visuelle und akustische Beeinträchtigungen),
- Boden / Klimaböden (Versiegelung, Schadstoffbelastungen insbes. in Bereichen schutzwürdiger Böden),
- Klima / Luft (Versiegelung, erhöhtes Schadstoffaufkommen in klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen, Unterbrechung / Barrierewirkung im Bereich von Kaltluft- / Frischluftleitbahnen),
- Landschaft – UZVR (Beeinträchtigung der Landschaft insbesondere in den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen),
- Kulturlandschaft (Beeinträchtigungen von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen der Fachsichten Denkmalpflege, Landschaftskultur und Archäologie und von Kulturgütern mit Raumwirkung).

Zur Vermeidung der Umweltauswirkungen, die sich durch die Erweiterung der Siedlungsbereiche ergeben bzw. verstärken, sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei allen räumlichen Planungen vorzusehen. Dies sind z. B.

- Vermeidung / Verminderung von Flächeninanspruchnahmen/Versiegelung,
- Vermeidung / Verminderung von Immissionen (Lärm, Schadstoffe),
- Vermeidung / Verminderung von visuellen und akustischen Beeinträchtigungen,
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Stand der Technik.

## **4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Regionalrat hat am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Im Rahmen einer 1. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden der Planentwurf, seine Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen vom 06.03.2023 bis einschließlich zum 30.09.2023 ausgelegt. Im Rahmen dieser 1. öffentlichen Auslegung zum Regionalplan

Münsterland wurden insgesamt von 6 Beteiligten Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Umweltprüfung vorgebracht. Diese wurden im Rahmen der Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange am 20.06.2024 erörtert. Thematisiert wurden u.a. die Methodik der Bewertung, das Schutzwert Fläche, die Methode der Alternativenprüfung, die Gesamtplanbetrachtung, die Kriterien zur Bewertung und die Datengrundlagen. Außerdem wurden zu den Prüfbögen Hinweise auf bodendenkmalpflegerische und archäologische Kriterien sowie zu planungsrelevanten Arten gegeben.

Auch im Rahmen der 2. öffentlichen Beteiligung zum Regionalplan Münsterland vom 28.10.2024 bis einschließlich zum 09.12.2024 wurden Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Umweltprüfung vorgebracht. Thematisiert wurde u.a. die Kriterienauswahl insbes. beim Schutzwert Menschen, das Schutzwert Fläche und die Aktualität der Datengrundlagen, insbes. zu planungsrelevanten Arten.

Die Bedenken, Anregungen und Hinweise der Verbände, Kommunen und sonstigen Akteure sowie der Bürgerinnen und Bürger wurden sowohl nach der 1. als auch nach der 2. Beteiligung ausgewertet. Nach der 1. Beteiligung führten sie zur Überarbeitung des Planentwurfes und zur Fortschreibung des Umweltberichtes, wobei sich die Anpassung des Planentwurfes nicht nur aufgrund der im direkten Bezug zu dem Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen ergab, sondern auch durch Änderungen bei Festlegungen des Regionalplans, die wiederum eine Anpassung des Umweltberichtes zur Folge hatten sowie geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung des WindBG im Mai 2024). Nach der 2. Beteiligung wurde der Planentwurf nicht mehr wesentlich verändert und der Umweltbericht nur teilweise redaktionell ergänzt, z.B. bezüglich eines Textpassus beim Schutzwert Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zur Nichtberücksichtigung der Ernährungsfunktion landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Insgesamt wurden die Entwurfsplanungen des Regionalplans auch in einem intensiven Dialog mit den 66 Kommunen sowie den Kreisen und Kammern / Fachbehörden der Planungsregion Münsterland entwickelt. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des 1. und des 2. Planentwurfes wurden, soweit möglich und erforderlich, darüber hinaus die für die Umweltprüfung relevanten Datengrundlagen laufend ergänzt und aktualisiert.

Anpassungserfordernisse ergaben sich in diesem Zeitraum im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

#### 1. Bedenken und Hinweise zum Umweltbericht

Im Zeitraum vom 16.09.2021 bis 29.10.2021 wurde das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt. Hier wurden der erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, festgelegt. Im Rahmen des Scopings gingen von den 249 Beteiligten insgesamt 24 Rückläufe mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen ein. Zudem wurden die Entwurfsplanungen des Regionalplans in einem intensiven Dialog mit den 66 Kommunen und den Kreisen und Kammern /

Fachbehörden der Planungsregion Münsterland entwickelt. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Planentwurfes wurden, soweit möglich und erforderlich, die für die Umweltprüfung relevanten Datengrundlagen laufend ergänzt und aktualisiert. Die im Zuge des Scopings bestimmte und im Umweltbericht zur Anwendung gebrachte Prüfmethodik und -tiefe erfuhr bereits dort keine grundsätzliche Kritik. In den dann durchgeführten Beteiligungsunden nach Einleitung des formalen Verfahrens bestätigte sich dieser Eindruck. Somit ergab sich im Zuge der Fortschreibungen des Umweltberichtes nicht das Erfordernis einer grundsätzlichen methodischen Überarbeitung. Gleichwohl erfolgten Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Bestimmung relevanter Umweltziele für die Ebene der Regionalplanung, wie auch bei der Anwendung einzelner schutzgutbezogener Prüfkriterien.

Ein großer Teil der umweltbezogenen Stellungnahmen setzte sich – insbesondere im Rahmen der 1. Beteiligungsunde – mit den schutzgutbezogenen Bewertungen einzelner Flächendarstellungen auseinander. Hier erfolgten häufig Hinweise aus weiteren Datenquellen zu möglichen Artenvorkommen, Biotopstrukturen, Lebensräumen und zu kulturhistorisch relevanten Belangen o.ä. weiteren Kenntnissen aus der Örtlichkeit. Häufig führten die daraus resultierenden Bedenken jedoch nicht zu einer veränderten prognostischen Bewertung der Umweltherblichkeit im Sinne der vorgegebenen regionalplanerischen Prüftiefe. Insbesondere bei möglichen punktuellen Vorkommen (verfahrenskritischer Vorkommen) planungsrelevanter Arten musste häufig darauf verwiesen werden, dass auf Basis der Abstimmung mit dem LANUV die Bestimmung der relevanten Vorkommen durch das LANUV erfolgte und dass unter Berücksichtigung der vom LANUV festgelegten Vorkommen im Sinne einer vorgelagerten regionalplanerischen Abschätzung verhindert werden soll, dass Festlegungen erfolgen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Darüber hinaus möglicherweise vorkommende planungsrelevante Arten können in nachgelagerten Verfahren von Bedeutung sein, sind jedoch kein zwingendes Ausschlusskriterium für eine regionalplanerische Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt. All jene weiterführenden Informationen wurden jedoch, soweit hinreichend fundiert belegt, auch nachrichtlich in die Prüfbögen aufgenommen und können so auf den nächsten Planungsebenen inhaltlich aufgegriffen werden.

Ein weiterer Diskussionspunkt waren Anregungen hinsichtlich weiterer verfügbarer Datenquellen. Häufig zielten diese jedoch in erster Linie auf die Verwendung in der Bauleitplanung ab. Hingewiesen wurde beispielsweise auf lokal vorliegende Lärmkartierungen oder Klimaschutzkonzepte. Hier musste mit Verweis auf die Prüfmethodik der regionalplanerischen Ebene darauf hingewiesen werden, dass ein Rückgriff auf weitere vorhandene und teilweise lokale Konzepte mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für alle prüfrelevanten Flächen in der Planungsregion sowie im Hinblick auf die Maßstabsebene des Regionalplanes nicht für sachgerecht gehalten wurde.

Weitere Bedenken und Hinweise zum Umweltbericht erfolgten nicht in der Masse oder inhaltlichen Bedeutung für das methodische Vorgehen in der Umweltprüfung, dass sie einer nochmaligen vertiefenden Betrachtung im Sinne der zusammenfassenden Umwelterklärung bedürften. Die synoptischen Zusammenstellungen der Einwendungen zur SUP mit ihren Ausgleichsvorschlägen und regionalplanerischen Bewertungen zeigen im Detail auf, ob und wenn ja in welchen Punkten Bedenken und Hinweisen zur Umweltprüfung im Detail gefolgt werden

konnte und welche inhaltlichen Änderungen am Umweltbericht hieraus folgten. Die vorgenommenen Änderungen am Umweltbericht wurden durch die sukzessiven Fortschreibungen parallel zur Weiterentwicklung des Planentwurfs in den Beteiligungsschritten transparent aufgezeigt.

Der Umweltbericht wurde nach der 1. Beteiligung fortgeschrieben, indem Ergänzungen aufgrund von Hinweisen und Anregungen aufgenommen wurden. Diese sind zudem in der zusammenfassenden Erklärung aufgeführt und inhaltlich ebenfalls über die Erwiderungen in der Synopse nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen der 2. Beteiligungsrounde keine grundsätzlichen, wesentlichen Neubewertungen oder Aktualisierungserfordernisse ergaben (s.o.). Insgesamt waren nur noch wenige umweltrelevante Stellungnahmen zu berücksichtigen.

## 2. Prüfpflichtige Veränderungen am Planentwurf

Soweit nach der 1. Beteiligung neue oder veränderte Planfestlegungen aus planerischen Erwägungen vorgenommen wurden, haben diese in gleicher Prüfmethodik Eingang in die Umweltprüfung gefunden. Somit erfuhr der Umweltbericht auch aufgrund eigener planerischer Erwägungen Veränderungen. So sind beispielsweise Plangebiete, bei denen der Flächenzuschnitt geändert wurde, ebenso erneut geprüft worden. Hinzugekommen ist darüber hinaus die Planfestlegung der Solarenergiebereiche mit einem detailliert zu prüfenden Plangebiet.

Nach der 2. Beteiligung erfolgten keine Anpassungen an den Planfestlegungen, die im Rahmen der Umweltprüfung detailliert zu prüfen sind (s.o.). Da sich aus den textlichen Ergänzungen im Umweltbericht keine Änderungen in den Ergebnissen der Umweltprüfung ergeben und hieraus resultierend auch keine Änderungen der Festlegungen im Regionalplan, ist eine erneute Offenlage des Regionalplanentwurfs nicht angezeigt. Der Umweltbericht wurde dennoch entsprechend fortgeschrieben, um einen finalen Bericht zu erzeugen, der vollständig ist und alle relevanten Inhalte der Umweltprüfung abbildet.

## 3. Berücksichtigung der Themen Klimaschutz / Klimaanpassung / globale Klimafolgenabschätzung / Treibhausgasemissionen im Umweltbericht

Eine maßgebliche Änderung am Umweltbericht mit Stand vom November 2022 war, dass die Themen Klimaschutz / Klimaanpassung / globale Klimafolgen / Treibhausgasemissionen im Umweltbericht ergänzt wurden. So wurden im Bestandskapitel zum Schutzwert Klima / Luft die Themen Klimaanpassung und globale Klimafolgen / Treibhausgasemissionen als weitere bei dem Schutzwert zu berücksichtigende Kriterien mit aufgenommen. Das Kriterium Klimaanpassung wird dabei über die Unterkriterien „Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum“, „Überschwemmungsgebiete“ und „Biotopverbundplanung“ abgebildet. Da alle drei Unterkriterien bereits bei anderen Schutzwerten berücksichtigt werden (Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt), wurde das Kriterium Klimaanpassung nicht gesondert in den Prüfkatalog aufgenommen, um Doppelbewertungen von Kriterien zu vermeiden.

den. Es ergeben sich daher keine Änderungen in den Ergebnissen der detaillierten Umweltprüfung. Das Kriterium wurde vielmehr aber im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung thematisiert.

Maßgeblich relevante Unterkriterien für das Kriterium Globale Klimafolgen, Treibhausgasemissionen sind die klimarelevanten Böden und Waldflächen. Das Kriterium Globale Klimafolgen, Treibhausgasemissionen ist ein Kriterium, dass sinnvollerweise über alle Planfestlegungen des Regionalplans zu betrachten ist. Auch dieses Kriterium wurde daher nicht in den Prüfkatalog aufgenommen, sondern im Zuge der Gesamtplanbetrachtung berücksichtigt.

## **5 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bei den Planungsmöglichkeiten der jeweiligen Planfestlegungen, die Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, wurden bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Plangebiete neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen (bspw. ASB-P angrenzend an bestehende Siedlungsflächen) auch umweltbezogene Kriterien herangezogen, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. So wurde mit dem Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM) bei der Ermittlung der Potenzialbereiche eine Vielzahl von Kriterien festgelegt, die auch umweltfachliche Aspekte umfassten. Das Ziel war die Ermittlung von Bereichen mit geringem Konfliktpotenzial für die ASB-P und GIB-P. Berücksichtigt wurden z.B. FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete Zonen I und II., die jeweils als Ausschlusskriterien betrachtet wurden. Weitere Kriterien, wie z.B. (verfahrenskritische) Vorkommen planungsrelevanter Arten, gesetzlich geschützte Biotope und bedeutende Landschaftsbildeinheiten, wurden als Abwägungskriterien mit einbezogen. So wurden aus umweltfachlicher Sicht besonders empfindliche Bereiche bereits bei der Auswahl der Siedlungsbereiche berücksichtigt. Durch die Festlegung von Potenzialbereichen für die Allgemeinen Siedlungs- und Gewerbebereiche als Vorbehaltsgebiete werden zudem alternative Optionen für künftige Entwicklungen dargestellt und es wird ein Beitrag geleistet, die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung an möglichst raumverträgliche Standorte zu lenken.

Bei der Festlegung der Potenzialbereiche für Siedlungsbereiche erfolgte die Einbindung der Kommunen. Das Ergebnis des Siedlungsflächenpotenzialmodells (SFPM) wurde in Kommunalgesprächen mit den Kommunen diskutiert, verfeinert und konfliktarme Räume innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Münsterland für die Festlegungen ermittelt.

Die ausführliche Darlegung des Prozesses der Festlegung der regionalplanerischen Bereiche sowie die ausführliche Beschreibung des Siedlungsflächenpotenzialmodells (SFPm) erfolgt im Regionalplan Münsterland.

Auf dieser Grundlage wurden die anvisierten Plangebiete einer vertieften Umweltprüfung unterzogen. Sofern für Plangebiete des Regionalplans im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden.

Im Zuge der Umweltprüfung für den Regionalplan Münsterland wurden daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden Plangebiete, für die voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert (vgl. Anhang C bis I). Ggf. wurden konkrete Standortalternativen zu einem Plangebiet erneut in einem Prüfbogen vertieft geprüft oder die Prüfflächen wurden im Sinne einer Feinjustierung weiterentwickelt, indem Zuschnitte geändert wurden, die dann zu einer geringeren Erheblichkeit führten.

Bei den Plangebieten, für die erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, bedurfte es einer weiteren Auseinandersetzung mit den Standorten bzw. Festlegungen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass durch die Festlegungen keine Umweltauswirkungen entstehen, die die Umsetzung der Bereiche in den nachfolgenden Verfahren verhindern. Oftmals ist auf Regionalplanebene eine abschließende Beurteilung der mit der Festlegung einhergehenden Umweltauswirkungen nicht möglich, da die Auswirkungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Bauleitplanung abhängen.

- Wenn nach Prüfung an Bereichen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgehalten wurde, bestanden die Gründe im Wesentlichen darin, dass z.B. im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise auf die beeinträchtigen Funktionen eingegangen werden kann, so z.B. bei den klimatischen Funktionen hinsichtlich Versiegelungsgrad, Stellung der Gebäude, Anlage von Grünflächen etc.,
- aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung das betroffene Schutzgutkriterium im Rahmen der Konkretisierung berücksichtigt werden kann,
- sich die Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs und / oder auch in günstiger Lage zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge befindet. Dies entspricht der kompakten Siedlungsstruktur mit kurzen Wegen im Sinne des Leitbilds der nachhaltigen europäischen Stadt,
- Vorbelastungen bestehen (wie z.B. Lärmemissionen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ausschließlich die Bereiche im Regionalplan festgelegt wurden, wenn die Konflikte auf der nachgeordneten Planungsebene als lösbar eingestuft wurden.

In dem Bereich, in dem im Regionalplan der Solarenergiebereich festgesetzt werden soll, war bisher die Startbahnverlängerung des Flughafens Münster Osnabrück geplant und der Bereich entsprechend im Regionalplan als Flughafen festgelegt. Durch die Rücknahme der Festsetzung „Flughafen“ konnte der nun zwischen Flughafen und Solarenergiebereich liegende BSN, der BSLE, der Waldbereich, das Überschwemmungsgebiet und das Gewässer wieder durchgängig festgelegt werden. Hierdurch hat sich zudem eindeutig eine Verbesserung bezogen auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen ergeben, da die Umweltauswirkungen eines Solarenergiebereichs deutlich geringer sind als die eines Flughafens.

Durch die im Regionalplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz und zur Erhaltung, zur Entwicklung und Verbesserung von Natur und Landschaft sind maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten, die somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Region dienen.

## 6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung muss, entsprechend der Umweltprüfung, dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität sollte sie in enger Anlehnung an die Methodik der Umweltprüfung erfolgen. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich die Auswahl der Indikatoren daher sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegungen als auch an den Umweltzielen, die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose herangezogen wurden.

Folgende Indikatoren sollen für das Monitoring der Umweltauswirkungen nach Abschluss des Verfahrens, vorrangig im Rahmen bestehender Überwachungsmechanismen, erhoben werden, um die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen zu überwachen:

- Flächenverbrauch
- Auswirkungen durch Lärm auf den Menschen und die menschliche Gesundheit
- Luftqualität
- Auswirkungen durch Barrieren/Verdrängung, Kollision, Lärm, visuelle Wirkungen auf Arten
- Auswirkungen auf das Grundwasser sowie Oberflächengewässer
- Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren dargelegt. Dabei wurden für jeden genannten Indikator die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung, die der Indikator abbildet, betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und mögliche Erhebungsintervalle abgebildet.